

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 12/09 S

L 5 B 25/09 KR ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 34/09 ER (SG Münster)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Münster hat mit Beschluss vom 22.4.2009 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Erstattung von Fahrkosten zu physiotherapeutischen Behandlungen in den Jahren 2005/2006 mangels Glaubhaftmachung eines konkreten Anordnungsgrunds abgelehnt. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 16.7.2009 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 26.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

